

Berechnung der Professionellen Zahnreinigung

Abrechnungsempfehlungen aus dem GOZ-Referat

Die professionelle Zahnreinigung (PZR) ist eine häufig mit präventiver Zielsetzung oder im Vorfeld einer Parodontalbehandlung durchgeführte Maßnahme, die auch an fortgebildete nichtzahnärztliche Fachangestellte delegiert werden kann. Mit der Aufnahme in das Gebührenverzeichnis der GOZ will der Gesetzgeber eine transparente Abrechnung dieser Leistung ermöglichen und die bisher unterschiedlichen Berechnungsvarianten vereinheitlichen. Die PZR wird beim Kassenpatienten ebenso wie beim Privatpatienten nach der neuen Gebührenziffer 1040 GOZ berechnet. Die bis zum Jahreswechsel gültige Analogempfehlung oder der Ansatz einer Pauschalsumme sind nicht mehr zulässig.

GOZ 1040 28 Punkte Professionelle Zahnreinigung

1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach
1,57 €	3,62 €	5,51 €

Die Leistungsziffer 1040 GOZ umfasst

- das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen,
- die Reinigung der Zahnzwischenräume,
- das Entfernen des Biofilms,
- die Oberflächenpolitur
- die Anwendung geeigneter Fluoridierungsmaßnahmen.

Die subgingivale Belagsentfernung ist nur im Rahmen einer parodontalchirurgischen Therapie (Ziffer 4070 ff.) beschrieben. Die Entfernung klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge im Sinne einer PZR ist von der Nummer 1040 GOZ nicht erfasst und kann daher analog § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Da die Ziffer 1040 sehr gut bewertet ist, wäre es jedoch besser, an Stelle der Analogie einfach im Faktor der Gebührennummer 1040 etwas höher zu gehen.

Die Reinigung anderer oraler Strukturen (z. B. Zungenrücken, Wangenschleimhaut etc. im Rahmen der full-mouth-desinfection) kann analog § 6 Abs. 1 berechnet werden.

Die Leistung kann mit Handinstru-

menten oder mit mechanischer bzw. instrumenteller Unterstützung erbracht werden.

Die PZR ist abrechenbar

- je Zahn
- je Implantat
- je Brückenglied

Die PZR an Verbindungselementen wie Stegen, Geschieben usw. ist nicht beschrieben und wird daher analog berechnet. Die Ziffer 1040 GOZ ist nicht berechnungsfähig für die Reinigung von abnehmbaren Prothesen. Dies ist eine Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ (als Pauschalhonorar).

Die PZR 1040 ist neben nachfolgenden Gebührenziffern in der gleichen Sitzung am selben Zahn *nicht* berechnungsfähig

- 1020 GOZ (Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz)
- 4050/4055 GOZ (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an einem einwurzeligen Zahn/mehrwurzeligen Zahn)
- 4060 GOZ (Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge)
- 4070/4075 GOZ (Parodontalchirurgische Therapie, geschlossenes Vorgehen an einem einwurzeligen Zahn/mehrwurzeligen Zahn)
- 4090/4100 GOZ (Lappenoperation an einem Frontzahn/Seitenzahn)

Es gibt bei der Ziffer 1040 keine Begrenzung hinsichtlich Berechnungshäufigkeit oder Frequenz, die PZR ist sooft berechenbar wie notwendig. Kontrollmaßnahmen bzw. Nachreinigungen in einer Folgesitzung können unter der Nummer 4060 abgerechnet werden (Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge/PZR).

Die Pulverstrahlreinigung mittels Air-Flow zur Entfernung von fest haftenden Verfärbungen (Kaffee-, Rotwein-, Tabak-, Teebeläge) kann in Verbindung mit einer PZR nicht zusätzlich berechnet werden, sondern ist mit der Ziffer 1040 abgegolten, da die supragingivale Belagsentfernung in der Leistungsbeschreibung enthalten ist. Eine Anhebung des Stei-

gerungsfaktors mit der Begründung „zusätzliche Anwendung von Air-Flow“ ist deshalb aus unserer Sicht nicht empfehlenswert.

Sofern es sich allein um die Entfernung von Nahrungs- und Genussmittelverfärbungen als vorwiegend kosmetische Maßnahme handelt, ist die Leistung ggf. als medizinisch nicht notwendig einzustufen und muss als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ berechnet werden.

Dipl.-Stom. Andreas Wegener
Birgit Laborn, GOZ-Referat